

## EHRENORDNUNG der Universität Mannheim

vom 08.12.2015

Der Senat der Universität Mannheim hat am 02.12.2015 aufgrund des § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes die nachstehende Ehrenordnung beschlossen.

### Präambel

Die Universität Mannheim hat sich in ihrem Leitbild das Ziel gegeben, Führungskräfte für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft auszubilden. Sie steht daher in besonderem Maße in einer Wechselbeziehung mit ihrem außeruniversitären Umfeld. Um dieser besonderen Beziehung nach innen und außen Ausdruck zu verleihen, vergibt die Universität Ehrungen an verdiente Persönlichkeiten. Ziel ist es, Förderung sichtbar zu machen, Leistung anzuerkennen, Vorbild zu schaffen, Dank abzustatten und Bindung zu verstärken. Die Universität mehrt ihr Ansehen durch die Ehrung derer, die sie fördern und unterstützen. Die Einbeziehung der Geehrten in das akademische Leben ist eine Bereicherung des Dialogs der Universität mit der Gesellschaft.

### § 1

Die Universität Mannheim verleiht

- die Würde eines Ehrensensors und einer Ehrensensatorin der Universität
- die Würde eines Ehrenbürgers und einer Ehrenbürgerin der Universität
- die Universitätsmedaille.

### § 2

- (1) Die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin kann für besondere Verdienste um die ideelle oder materielle Förderung der Universität Mannheim verliehen werden. Die Voraussetzungen sind gegeben, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch Rat und Tat die Universität oder deren Einrichtungen uneigennützig gefördert hat und wenn zu erwarten ist, dass sie dies auch künftig tun wird. Grundsätzlich soll eine persönliche Bindung zur Universität Mannheim bestehen. Mitglieder der Universität Mannheim werden in der Regel nicht zu Ehrensensoren oder Ehrensensatorinnen ernannt.
- (2) Die Würde eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die, aufgrund ihres Lebenswerkes oder der nachhaltigen Förderung universitärer Aufgaben, sich herausragende Verdienste um die Universität Mannheim erworben haben. Die Förderung der Universität kann auch im Rahmen von Dienstaufgaben oder Amtsgeschäften erfolgt sein, die das übliche und zu erwartende Maß deut-

lich überschritten haben. Die Ehrenbürgerschaft kann an Mitglieder und an Nichtmitglieder der Universität Mannheim verliehen werden.

- (3) Die **Universitätsmedaille** kann für Verdienste vielfältiger Art um die Universität Mannheim verliehen werden. Geehrt werden können Mitglieder der Universität Mannheim und externe Persönlichkeiten, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben.

### § 3

- (1) Vorschläge für Ehrungen sind an den Rektor oder die Rektorin zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim inne hat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist.
- (2) Die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin und eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin werden durch Beschluss des Senats verliehen. Die Universitätsmedaille wird durch einstimmigen Beschluss des Rektorats verliehen. Über den jeweiligen Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Der Ehrungsvorschlag gemäß Absatz 2 Satz 1 wird den Senatsmitgliedern in einer Sitzung des Senats mitgeteilt (1. Lesung). Der Vorschlag ist streng vertraulich zu behandeln. Die Senatsmitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der 1. Lesung Einwände erheben. Der Senat beschließt unbeschadet der Zuständigkeit des Rektorats zur Verleihung der Universitätsmedaille nach Abs. 2 Satz 2 die jeweilige Ehrung in einer weiteren Sitzung (2. Lesung).
- (4) Der Rektor oder die Rektorin beurkundet die Verleihung.
- (5) Die jeweilig Ehrung gemäß § 1 wird in der Regel vom Rektor oder der Rektorin, vorgenommen.
- (6) Ehrungen nach § 1 können unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entzogen werden, wenn der (oder die) Geehrte sich der Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Über die Entziehung entscheidet das Gremium, das die Ehrung vergeben hat.

### § 4

- (1) Die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, der Würde eines Ehrenbürgers oder Ehrenbürgerin und der Universitätsmedaille erfolgt jeweils in einem angemessenen akademischen Rahmen.
- (2) Die Ehrensensoren und Ehrensensorinnen, Ehrenbürger und Ehrenbürgerinnen sowie die mit der Universitätsmedaille Geehrten nehmen am akademischen Leben der Universität teil und werden zu akademischen Veranstaltungen eingeladen.

§ 5

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung der Universität Mannheim vom 10. Februar 2006 außer Kraft. Soweit eine Ehrendoktorwürde nach diesem Zeitpunkt verliehen werden soll, finden die entsprechenden Regelungen der Ehrenordnung vom 10. Februar 2006 solange Anwendung, bis eine Regelung in der einschlägigen Promotionsordnung getroffen wurde.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 08.12.2015



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden  
Rektor